

692 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 28. 6. 2001

Bericht

des Gesundheitsausschusses

über die Regierungsvorlage (628 der Beilagen): Bundesgesetz über die Österreichische Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz 2001)

Auf Grund des oben angeführten Reform- und Adaptierungsbedarfes sowie der sonstigen in einer mit Vertretern beider Abteilungen der Apothekerkammer besetzten Arbeitsgruppe erarbeiteten Änderungswünsche ergeben sich insbesondere die im Folgenden angeführten Regelungsschwerpunkte. Der Entwurf

- sieht eine Neuregelung hinsichtlich des Zuganges zum Präsidentenamt auch für angestellte Apotheker bei Vorliegen entsprechender Qualifikationen vor (§ 34 Abs. 3),
- präzisiert den Wirkungsbereich (§ 2),
- verschafft den Abteilungen der Apothekerkammer durch Schaffung eigener Kompetenzen der Abteilungen hinsichtlich ausschließlicher Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Interessen wieder die Kollektivvertragsfähigkeit, soweit nicht Kollektivverträge gemäß § 6 ArbVG von den freiwilligen Berufsvereinigungen der Apotheker geschlossen werden,
- formuliert Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere auch die Verpflichtung sich beruflich fortzubilden (§ 8),
- saniert die Rechtsgrundlage des satzunggebenden Organes und regelt den Aufgabenbereich der Delegiertenversammlung taxativ (§ 10),
- übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Satzung im Interesse der Rechtssicherheit – soweit zweckmäßig – in das Apothekerkammergesetz,
- richtet als neues Kammerorgan das Präsidium ein (§ 14),
- formuliert die Aufgaben der Abteilungsausschüsse (§ 13) und der Obmänner der Abteilungen (§ 16),
- regelt die Aufgaben der Landesgeschäftsstellen (§ 17),
- sieht zur Verbesserung der internen Revision einen Kontrollausschuss – anstelle der bisher nicht im Gesetz geregelten Rechnungsprüfer – für die Überprüfung der Gebarung vor (§ 18),
- formuliert Rechte und Pflichten der Funktionäre (§ 19),
- regelt die Abberufung der Einzelorgane (Vertrauensentzug) bzw. den Verlust von Funktionen in den Kammerorganen (§§ 22 und 23),
- sieht eine Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an andere Organe vor (§ 24),
- enthält dem Legalitätsprinzip entsprechende Verordnungsermächtigungen für die Berufsordnung (Berufssitte), Weiterbildungsordnung und Qualitätssicherung in den §§ 25 bis 27,
- regelt das Wahlverfahren neu (§§ 29 bis 38),
- definiert das Disziplinarverfahren neu und übernimmt die bisher auf mehrere Rechtsquellen „verstreuten“ Verfahrensbestimmungen in das Gesetz und modernisiert diese (§§ 39 bis 71),
- umschreibt genauer die Aufgaben des Kammeramtes (§§ 72 und 73) und
- sieht Übergangsbestimmungen (§ 81) vor.

Der Gesundheitsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 in Verhandlung genommen.

Neben dem Berichterstatter Dr. Günther **Leiner** beteiligten sich die Abgeordneten Manfred **Lackner**, Dr. Kurt **Grünwald** und Mag. Beate **Hartinger** sowie der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert **Haupt** an der Debatte.

Im Zuge der Debatte brachten die Abgeordneten Manfred **Lackner** und Mag. Beate **Hartinger** je einen Abänderungsantrag ein.

2

692 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Beate **Hartinger** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Manfred **Lackner** fand nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (628 der Beilagen) **mit den angeschlossenen Abänderungen** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2001 06 21

Dr. Günther Leiner

Berichterstatter

Dr. Alois Pumberger

Obmann

692 der Beilagen

3

Anlage

Abänderungen zu der Regierungsvorlage (628 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Österreichische Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 8 entfällt.

2. § 81 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 1 bis 18, § 19 Abs. 1 bis 6 und die §§ 20 bis 28 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten außer Kraft.“